

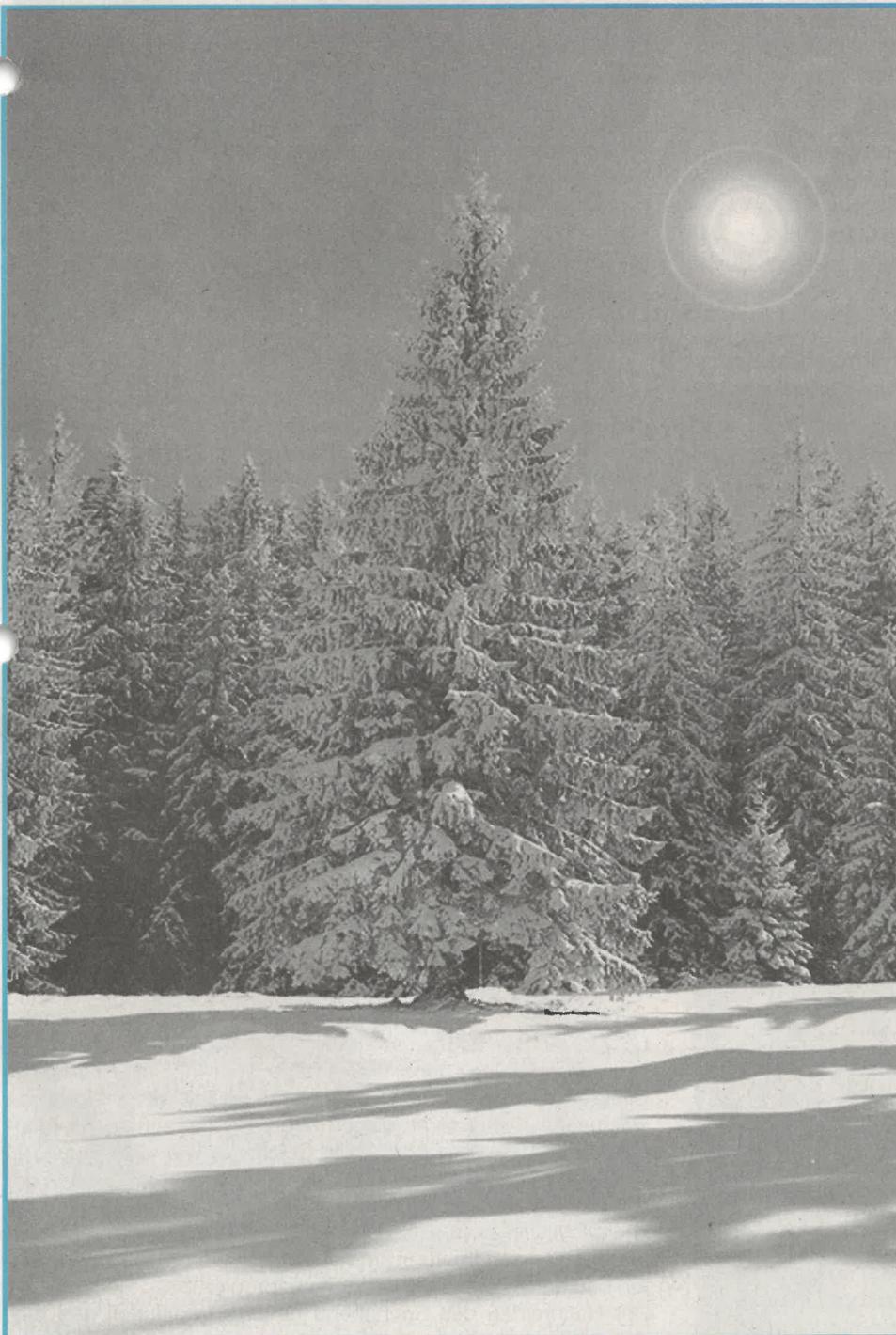
Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz



Jahrgang 2011

Freitag, den 16. Dezember 2011

Nummer 11



Wir wünschen
Ihnen allen ein
friedvolles und
gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles
erdenklich Gute
im Jahr 2012.

Ihre
Gemeindeverwaltung
Löbnitz
Ihr Bürgermeister
Axel Wohlschläger

Seniorenweihnachtsfeier 2011

Am Donnerstag, dem 8. Dezember fand unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier statt. Wie auch in den vergangenen Jahren war sie wieder ein großer Erfolg. Viele Seniorinnen und Senioren fanden bei einem spätherbstlichen Wetter den Weg in die Gaststätte „Zum Eichenast“.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule, unter der Leitung von Frau Nagel, Frau Kerber und Frau Dittrich erfreuten die Senioren zu Beginn der Weihnachtsfeier wieder mit einem wunderschönen weihnachtlichen Programm.

Bürgermeister Axel Wohlschläger berichtete über die wichtigsten durchgeführten kommunalen Vorhaben des Jahres 2011.

Eine Überraschung ist der Gemeindeverwaltung mit dem Auftritt von Dorit Gäbler gelungen, die vielen aus den guten alten „DDR-Zeiten“ bestens bekannt war.

Für eine weitere Überraschung sorgte Herr Dr. Bussian, der mit einem Film über den Pilgerweg, welchen seine Frau gegangen ist, das allgemeine Interesse weckte. Hochachtung vor der Leistung von Frau Bussian.

Die musikalische Umrahmung des Nachmittags hatte auf bewährte Weise wieder Familie Kirste aus Sausedlitz übernommen. Nach einem schmackhaften Abendessen klang dann der Nachmittag - für manchen wie immer viel zu kurz - langsam aus.

Besonderen Anklang fanden auch in diesem Jahr wieder die selbstgebastelten Geschenke der Hortkinder für unsere Senioren, die im Namen der Gemeinde angefertigt wurden.

Vielen Dank an die fleißigen ehrenamtlichen Helfer, die den Nachmittag wieder perfekt vorbereitet und mit durchgeführt hatten.

Ein besonderer Dank gilt auch der Familie Meyer, die die Versorgung der Senioren in altbewährter Weise bestens durchführte.



„Impressionen von der Seniorenweihnachtsfeier“



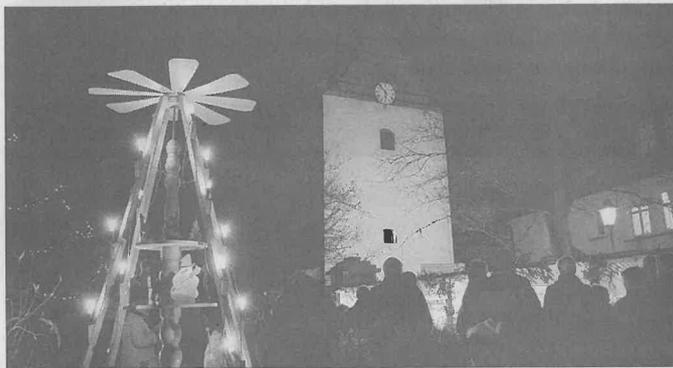
Das war der 9. Adventsmarkt

Wieder einmal herrschte zwei Tage adventliches Treiben auf dem Dorfplatz. Der Förderverein zum Erhalt der evangelischen Kirchen im Kirchspiel Löbnitz hatte am 2. Adventswochenende zum 9. Adventsmarkt geladen. Viele Löbnitzer und auch ihre Gäste nutzten das reichhaltige Angebot zum Bummeln, Plauschen mit Freunden und Bekannten, zum Glühwein trinken oder Bratwurst essen, aber auch zum Schauen oder Kaufen. Ob Bücher, weihnachtliches Backwerk, Süßigkeiten, Obst, liebevoll gestaltete Geschenke von Cornelia Wenzel, der Landfrauen, Frau Ott oder vom Blümilly, für fast jeden Geschmack war etwas zu finden. Beim Stand des Fördervereins konnte man sich über dessen Arbeit informieren oder mit einer Spende diese Arbeit unterstützen.

Pünktlich 14.00 Uhr eröffnete am Sonnabend Pfarrer Mühlmann mit einer kurzen Ansprache den Markt und der Männerchor begrüßte mit Weihnachtsliedern die zahlreich sich eingefundenen Besucher. Unter diese hatten sich hohe Gäste gemischt, Landrat Michael Czupalla, der Bundestagsabgeordnete Manfred Kolbe, der Landtagsabgeordnete Volker Tiefensee und als Vertreter der Sparkasse Leipzig Jens Köhler. Letzterer nahm den herzlichen Dank der Löbnitzer für die großzügige Unterstützung bei der Sanierung der Kirche entgegen. In der Kirche ging es musikalisch zu, Weihnachtsmusik war angesagt, sowohl als Thema der Ausstellung im Turmzimmer als auch zum Konzert der Kantorei Löbnitz am Sonntagnachmittag.

In der Ausstellung konnte man erfahren, mit welchen Bildern der Bilderdecke die Weihnachtsgeschichte erzählt wird und welche weihnachtlichen Weisen diesen Bildern entsprechen. So mancher suchte die Antwort auf die Quizfrage, wie viele Engel mit Musikinstrumenten es an der Bilderdecke gibt und wurde in der Ausstellung fündig, doch manch einer versuchte das Zählen auch von der Empore aus. Vor allem die Kinder standen ehrfürchtig vor den im Turmzimmer aufgebauten Musikinstrumenten und hätten diese am liebsten ausprobiert. Der Nachmittag des Sonnabend gehörte traditionell den Kindern.

In der Kirche konnten die Besucher dem Weihnachtsspiel „Das verlorene Schäfchen“ der Kita lauschen und darüber die Zeit vergessen. Am Sonntag war wieder Märchenstunde mit Ortrud. Höhepunkt und Abschluss des Adventsmarktes war das Adventskonzert der Kantorei. Zum 18. Mal gestalteten die Sängerninnen und Sänger, geleitet von Frau Hentsch und auch in diesem Jahr unterstützt von Solisten, Instrumentalisten, Markus Krone an der Orgel und Gastsängern, ein anspruchsvolles Programm. Wie so oft stand die christliche Weihnachtsgeschichte im Mittelpunkt und die Lieder berichteten von der Verkündigung, dem Lobgesang der Maria (Magnificat), der Geburt im Stall von Bethlehem, dem Jubel der Engel, dem Wiegen des Kindleins.



Das Konzert klang aus mit winterlichen Weisen, einem dänischen Lied („Her kommer Jesu, dine sma“) und dem amerikanischen Trommlerlied „The Little Drummer Boy“. Auch die zahlreich er-

schiene Zuhörer wurden mehrmals zum Mitsingen aufgefordert und so bildete das nach dem Segen gemeinsam gesungene „O du fröhliche“ einen würdigen Abschluss.

Der Förderverein dankt auf diesem Wege allen Beteiligten, den Ausstellern, den fleißigen Helfern und den Sponsoren des 9. Adventsmarktes und schon richten sich die Gedanken auf den Jubiläumsmarkt im nächsten Jahr.

Für den Förderverein

Dr. S. König

Löbnitzer Pferdesportverein e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

am 18.01.2012

um 19.00 Uhr

im „Eichenest“ Löbnitz

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden für 2011
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden und Schatzmeisters
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Verschiedenes
10. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Kupsal, den 25.11.2011

Rudolf Bischoff

Vorsitzender

Gedanken des Vorstandes des Löbnitzer Pferdesportvereins für die bevorstehende Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand des Löbnitzer Pferdesportvereins bedankt sich bei allen Sponsoren, Mitgliedern des Vereins, allen Mitwirkenden und Helfern, die dazu beigetragen haben, in der Vergangenheit immer wieder drei beeindruckende Festtage auf hohem sportlichen und kulturellem Niveau für Löbnitz und seine Gäste auf die Beine zu stellen.

Um dieses Niveau zu halten, bedarf es in Zukunft mehr Anstrengungen. Die stetig steigenden Anforderungen der Formalitäten um Genehmigungen, Gebühren, Preisgelder und weiterem organisatorischem Aufwand beanspruchen viel Zeit und Kraft. Dies zu bewältigen, ist nicht allein nur die Aufgabe des Vorstandes. Es ist nicht ausreichend, wenn nur die Kleinsten, die Chöre, die Landfrauen und die „Alten Herren“ dort mithelfen. Das Reit- und Springturnier ist das größte Fest der Gemeinde. Für jedes ortsansässige kleine oder größere Unternehmen und die ganze Region ist es ein Aushängeschild. Die Löbnitzer Reitvereine rühmen sich gern beim Landesverband bzw. im Bundesverband mit dem erfolgreichen und dem nicht nur in Deutschland bekanntem Turnier. Aus diesem Grund müssen sich Löbnitzer bei der Vorbereitung und Organisation als Mitglieder im Verein und im Vorstand mehr zeigen.

Alle Reitvereine sollten ausloten, wie sie gemeinsam die Organisation des bewährten, anspruchsvollen Reitturniers meistern können.

Es kann nicht im Sinn der Löbnitzer sein, erhebliche Abstriche auf sportlichem und kulturellem Gebiet hinnehmen zu müssen. Noch weniger akzeptabel wäre es, wenn das Reit- und Springturnier nur alle zwei Jahre ausgerichtet wird. Der Gemeinderat, die Gewerbetreibenden, andere Vereine und die Einwohner von Löbnitz müssten dieses Ereignis mehr zu ihrem eigenen Anliegen machen. So lädt der Löbnitzer Pferdesportverein dringend dazu ein, sich bei der Vorstandswahl zur Verfügung zu stellen.

Interessantes aus der Heimatgeschichte

Löbnitzer Kirchenbau

Einbau der PohrKirchen (Emporen)

Die Bauarbeiten in der Kirche gingen dem Ende entgegen. Nun blieb nur noch, an den „Porkirchen“ zu arbeiten.

Wieder wurde mit dem Zimmermann, Meister Andreas Hempel aus Delitzsch, der bereits mit dem Bau des Dachstuhls und dem Ab- und Aufbau der Emporen beauftragt war, ein Gedinge abgeschlossen.

Im Auftrag von 1688 waren nachfolgende Arbeiten beauftragt worden:

Der Neubau der Westwand und z. Teil auch der Ostwand machte den Abbruch „der Adlichen Pohrkirchen und diese an die andere Seite zu bringen“ notwendig. „Gleichfalls soll er abrechnen den Schüler-Chor und alle PohrKirchen, nachmahls auch auf Arm und Weise, wie sichs am besten schicken wird, wieder aufbauen und den SchülerChor in der Mitten, wo die Orgel hinkommt, ein wenig weiter hinaus setzen“.

Nun mußte der Einbau erfolgen.

Im „Gedinge“ vom 26. Oktober 1691 ist zu lesen: „Zuwißen, daß die HochEdlen Herrn Collatores in beyseyn beyder Kirchvätern, Meister Andreas Hempeln, Bürger und Zimmermann in Delitzsch, die in der Kirche zumachen gehörige PohrKirchen anderweit verdinget wird.

1. Erstlich (zu erst) soll er die angefangene bey der PohrKirchen nebenst dem SchülerChor, in der Mitten wo die Orgel künftiger Zeit hinkommen soll, etwas gleichsam in Triangel außgerückt vollends zu Stande (in Ordnung) und in die Kirche bringen auch die Fußboden mit Spunde verfertigen und außarbeiten.

2. Zum anderen soll er die adliche PohrKirche gleichsfallß verfertigen und in gehörigen Standt bringen, wo auch außen an der Kirche die Treppe nebst Gehäuse hinauff machen.

3. Die alten PohrKirchen so aniezo bey dem Gottesdienst auffen Herrn Hoffe sich befinden, will er, wenn sie da selbst nicht mehr gebrauchet werden, abrechnen und in die Kirche herunter über die neuen PohrKirchen, wo sichs am füglichsten, hinkommen wirdt anbringen mit Boden und Kleidung wie sie aniezo seyn, inweiche Pohrkirchen allen wie auch zum Schüler Chor die benöthigten Treppen soll er gleicher Gestalt, wo sie sich am besten hinschicken werden, anbringen, auch dahin bedacht seyn, daß diese versprochene Arbeit die eher die beßer zum Stande gebracht werde. Darvor soll er 22 Thl. zu seinem Lohne haben, worauff er allererst empfangen.

Löbnitz, den 26. 7bris Anno 1691

Empfangen hat Hempel 1691:

am 16. 7bris., 6 Thl.

am 26. 7bris, 5 Thl.

am 17. octobr. 2 Thl.

am 30. Octobr., 3 Thl.

Als letzte Arbeiten wurden 1694 die zusätzlichen „Weiberstühle“ (Kirchenbänke) in Auftrag gegeben. Aber davon später.

Über die restaurierte „Adlichen Porkirchen“ (Patronatsloge) werde ich gesondert berichten.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner öffentlicher Sitzung am 28. November 2011 die Jahresrechnung 2010 durch Beschluss (Nr. 92/2011) einstimmig festgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Löbnitz

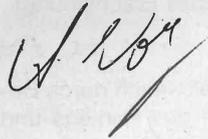
Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010 - in EUR -

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll-Einnahmen	2.412.757,66	494.346,38	2.907.104,04
2. + neue HH-Einnahmereste	-	25.819,65	25.819,65
3. ./ HH-Einnahmereste v. VJ	-	100.500,00	100.500,00
4. Bereinigte Soll-Einnahmen	2.412.757,66	419.666,03	2.832.423,69
5. Soll-Ausgaben	2.412.757,66	597.754,86	3.010.512,52
6. + neue HH-Ausgabereste	0,00	67.428,38	67.428,38
7. ./ HH-Ausgabereste v. VJ	0,00	245.517,21	245.517,21
8. Bereinigte Soll-Ausgaben	2.412.757,66	419.666,03	2.832.423,69
9. Fehlbetrag	-	0,00	-
Nachrichtlich (HH-ausgleich gemäß § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	328.714,52	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: 87.538,71 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enth. Zuf. zur allg. Rücklage	-	162.095,14	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enth. Entrn. a. d. allg. Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enth. Zuf. v. VmH z. allg. Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Absatz 2 SächsGemO	-	0,00	0,00

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Jahresrechnung 2010 mit Rechenschaftsbericht gemäß § 88 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 19. Dezember 2011 bis 29. Dezember 2011 öffentlich ausgelegt wird.

Die Jahresrechnung kann in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr




A. Wohlschläger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 28. November 2011 die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

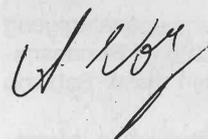
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 16.12.2011




A. Wohlschläger
Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alle en und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 3. Sträucher von mindestens 4 Metern Höhe,
 4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 5 Metern Länge, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge,
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,

4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume sowie Nussbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1 Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperrern, Wasserspeichern und Rückhaltebecken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern.

Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen;
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für;

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Bäume handelt,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 5 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag 7 nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 Sächs-NatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Löbnitz erhoben.

§ 10

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Löbnitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt, Gehölze entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.
- (9) Die durchgeführten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Hand-

Pflanzenklassen und Kosten für Ersatzpflanzungen

Pflanzen- klasse	Pflanzgröße	Ø Pflanzkosten	Ø Pflegekosten	Gesamtkosten
A	Heister Höhe bis 3 m	38,00 €	22,00 €	60,00 €
B	Hochstamm STU 8-14 cm	200,00 €	150,00 €	350,00 €
C	Hochstamm STU 14-16 cm	300,00 €	200,00 €	500,00 €
D	Hochstamm STU 18-20 cm	500,00 €	350,00 €	850,00 €
E	Hochstamm STU 20-30 cm	1,500,00 €	500,00 €	2.000,00 €

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 28. November 2011 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz
5. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 5.1. Beschluss - Stellungnahme zur 1. Änderung in Teilbereichen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
- 5.2. Beschluss-Auftragsvergabe Ingenieur-Vertrag B-Plan Gebiet Zschernweg Straßenbaumaßnahme und Entwässerung
- 5.3. Beschluss - Auftragsvergabe Vermessung B-Plan Gebiet Zschernweg
- 5.4. Antrag auf Ersatzneubau einer Funkübertragungsstelle mit Antennenträger
- 5.5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses in Sausedlitz
6. Beratung und Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben
- 6.1. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Fahrzeugunterhaltung im Betriebshof
- 6.2. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Unterhaltung der kommunalen Wohnungen und Wohngebäude
- 6.3. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Kosten der Fahrzeugunterhaltung bei der Freiwilligen Feuerwehr
- 6.4. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die zu zahlende Gewerbesteuerumlage
- 6.5. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für den Erwerb von Grundstücken B-Plan „Zschernweg“ betreffend
- 6.6. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Brennstoffkosten im Heizhaus Löbnitz
- 6.7. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Ersatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr
- 6.8. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Betriebskostenerstattungen zur Betreuung von Kindern in ortsfremden Einrichtungen
- 6.9. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Gebäudeunterhaltung der Grundschule
7. Beratung und Beschlussfassung zu außerplanmäßigen Ausgaben

- 7.1. Beratung und Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Lieferung und Montage einer digitalen Sirenanlage im Ortsteil Sausedlitz
- 7.2. Beratung und Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe für einen Zuschuss zum Vorhaben „Planungs- und Beratungsleistungen Gewässerverbund Landschaftspark Goitzsche“ des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“
- 7.3. Beratung und Beschlussfassung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe für Bestattungskosten im Nachlassverfahren
8. Feststellung der Jahresrechnung 2010
9. Präsentation des Vortrages zum 8. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ (Kreiswettbewerb 2011) durch Frau Dr. Schiemann
10. Informationen des Bürgermeisters
11. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2011

Nichtöffentlicher Teil

12. Diskussion zur Haushaltsvorbereitung 2012
13. Beratung und Beschlussfassung zu erneuten befristeten Niederschlagungen von offenen Miet- und Betriebskostenforderungen
14. Sonstiges
15. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2011

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die Bürgerinnen und Bürger von Sausedlitz und die Vertreter von der Presse.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 12 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Der Bürgermeister stellte den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung, den Tagesordnungspunkt 13 betreffend.

Tagesordnungspunkt 13 alt:

13. Beratung und Beschlussfassung zu erneuten befristeten Niederschlagungen von offenen Miet- und Betriebskostenforderungen

Tagesordnungspunkt 13 neu:

13. Beratung und Beschlussfassung zu erneuten befristeten und unbefristeten Niederschlagungen von offenen Miet- und Betriebskostenforderungen

Der Gemeinderat stimmte der Änderung einstimmig zu.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger hatten keine Anfragen.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

RM Hermann erschien.

Der Bürgermeister informierte zu Beginn des Tagesordnungspunktes, dass es aufgrund der Neuregelung des § 22 SächsNatSchG durch das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts einer Anpassung bereits bestehender Gehölzschutzsatzungen bedarf. Nach der Neufassung des § 22 SächsNatSchG sind Bäume mit einem **Stammumfang von bis zu einem Meter**, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume **auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken** vom Schutz einer Gehölzschutzsatzung ausgenommen. Für die übrigen Grundstücke bleibt es bei der Gestaltungsfreiheit der Gemeinde.

RM Wohllebe erschien.

Herr Wohlschläger führte weiterhin aus, dass der Erlass von Gehölzschutzsatzungen nach § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der SächsGemO eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden ist. § 22 Abs. 1 SächsNatSchG bestimmt das Satzungsrecht der Gemeinde als „Kann-Regelung“. Die Entscheidung, ob sie eine Gehölzschutzsatzung erlassen, obliegt damit den Gemeinden.

Durch die Satzung wird nicht nur der Schutz von Bäumen, sondern auch von Sträuchern und Hecken - abhängig von bestimmten Mindestgrößen bzw. -ausdehnungen - gewährleistet.

RM Schlüter erschien.

Nach einer ausführlichen Diskussion des Gemeinderates kam man zu dem Ergebnis, dass im Gemeindegebiet Löbnitz auch bei unbebauten Grundstücken genauso wie mit Gebäuden bebauten Grundstücken verfahren werden soll. Das bedeutet eine Änderung zur alten Löbnitzer Satzung. Bisher betrug der Stammumfang 30 cm (gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter).

Beschlussvorlage 74/2011

Der Rat der Gemeinde Löbnitz beschließt die ihm vorliegende Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 74/2011	Ja - Stimmen:	11
	Nein - Stimmen:	2
	Stimmenthaltungen:	2

Zum Tagesordnungspunkt 5:**5.1****Beschlussvorlage 75/2011**

Entwurf zur 1. Änderung in Teilbereichen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum Entwurf zur 1. Änderung in Teilbereichen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 75/2011

Ja - Stimmen:	15
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

5.2**Beschlussvorlage 76/2011**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages (Vertrags-Nr. 18/2011) mit dem Planungsbüro Dr. Schiemann, Hauptstraße 26 in 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz, auf der Grundlage des Angebotes vom 13.07.2011; betrifft die Straßenbaumaßnahme und die Entwässerung für das Bebauungsplangebiet Zschernweg in Löbnitz zu einem Gesamthonorar von 24.038,00 € brutto.

Kosten für die Erschließung sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 76/2011

Ja - Stimmen:	14
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

5.3**Beschlussvorlage 77/2011**

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages für die Vermessung zur Parzellierung der geplanten Baugrundstücke mit Wegen im Baugebiet Zschernweg in der Gemarkung Löbnitz, Flur 5 an den Dipl.-Ing. (FH) Ralf Walther, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Vierzehner Reihe 6 in 04509 Delitzsch, OT Schenkenberg laut Kostenangebot vom 17.11.2011 zu einem Bruttotoppreis von 30.319,38 €.

(22.963,88 € brutto lt. Vermessungskostenverordnung zuzüglich 7.355,50 € für die Übernahme in das Liegenschaftskataster). Kosten für die Erschließung sind im Haushaltsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 77/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

5.4**Beschlussvorlage 78/2011**

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 78/2011	Ja - Stimmen:	11
	Nein - Stimmen:	4
	Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 81/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

5.5Beschlussvorlage 79/20

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 79/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 6:**6.1**

Herr Voigt informierte den Gemeinderat darüber, dass man für die Fahrzeugunterhaltung des Betriebshofes im aktuellen Haushaltsplan insgesamt 10.500 € eingeplant hatte.

Vor allem durch gestiegene Benzin- und Reparaturkosten werden voraussichtlich bis Jahresende 8.000 € (HH-Stelle: 1.7700.5500.00) zusätzlich erforderlich.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle: 1.9000.0030.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 80/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.000 € für die Fahrzeugunterhaltung beim Betriebshof.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 80/2011	Ja - Stimmen:	14
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	1

6.2

Der Kämmerer erläuterte, dass für die Unterhaltung der kommunalen Wohnungen und Wohngebäude die Gemeinde im aktuellen Haushaltsplan insgesamt 15.000 € eingeplant hatte. Durch erforderliche Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Neuvermietung werden bis Jahresende voraussichtlich 7.000 € (HH-Stelle: 1.8810.5000.00) zusätzlich notwendig. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei der Einkommenssteuer (HH-Stelle: 1.9000.0100.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 81/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.000 € für die Unterhaltung der kommunalen Wohnungen und Wohngebäude.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

6.3

Der Kämmerer informierte den Gemeinderat darüber, dass die Gemeinde Löbnitz im aktuellen Haushaltsplan für die Fahrzeugunterhaltung bei der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt 10.500,00 € eingeplant hatte.

Durch die höhere Anzahl an Feuerwehreinheiten (vor allem zum Hochwasserschutz) werden sich die eingeplanten Ausgaben um insgesamt 6.000 EUR (HH-Stelle: 1.1300.5500.00) erhöhen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch die höheren Einnahmen bei den Benutzungsgebühren der Freiwilligen Feuerwehr (HH-Stelle: 1.1300.1100.00) komplett abgesichert.

Beschlussvorlage 82/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.000 € für die Kosten der Fahrzeugunterhaltung bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 82/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

6.4

Herr Voigt erklärte, dass die Gemeinde Löbnitz im aktuellen Haushaltsplan für die Gewerbesteuermulde insgesamt 36.800,00 € eingeplant hatte. Durch die gestiegenen Gewerbesteuereinnahmen werden sich die eingeplanten Ausgaben bis zum Jahresende um insgesamt 5.100 EUR (HH-Stelle: 1.9000.8100.00) erhöhen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei der Einkommenssteuer (HH-Stelle: 1.9000.0100.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 83/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.100 € für die zu zahlende Gewerbesteuermulde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 83/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

6.5

Der Kämmerer erläuterte, im aktuellen Haushaltsplan hatte die Gemeinde Löbnitz für den Erwerb von Grundstücken beim B-Plan „Zschernweg“ insgesamt 23.500,00 € eingeplant.

Durch ein weiteren notwendigen Grundstückskauf erhöhen sich die eingeplanten Ausgaben um insgesamt 4.000 EUR (HH-Stelle: 2.8830.9320.00-357).

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch die zusätzlichen Mittel der Investitionspauschale (HH-Stelle: 2.6300.3611.00-358) sichergestellt.

Beschlussvorlage 84/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000 € für den Erwerb von Grundstücken beim B-Plan „Zschernweg“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 84/2011 Ja - Stimmen: 15
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.6.

Herr Voigt erläuterte, dass die Gemeinde Löbnitz für das Heizhaus Löbnitz insgesamt 67.500 € an Brennstoffkosten eingeplant hatte.

Durch den höheren Verbrauch in den Wintermonaten werden sich die Brennstoffkosten um 3.500 EUR (HH-Stelle: 1.8840.5410.00) erhöhen.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei der Konzessionsabgabe (HH-Stelle: 1.8100.6680.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 85/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500 € für die Brennstoffkosten im Heizhaus Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 85/2011 Ja - Stimmen: 15
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.7

Der Kämmerer informierte darüber, dass im aktuellen Haushaltsplan die Gemeinde Löbnitz für Brandfälle und Einsatzkosten (z. B. Lohnersatz) bei der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt 800 € eingeplant hatte.

Durch die höhere Anzahl an Feuerwehreinsätze (vor allem zum Hochwasserschutz) werden sich die eingeplanten Ausgaben um insgesamt 5.000 € (HH-Stelle: 1.1300.6050.00) erhöhen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei den Benutzungsgebühren der Freiwilligen Feuerwehr (HH-Stelle: 1.1300.1100.00) mit 3.000 € sowie durch höhere Gewerbesteuererinnahmen (HH-Stelle: 1.9000.0030.00) mit 2.000 € abgesichert.

Beschlussvorlage 86/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000 € bei den Einsatzkosten der Freiwilligen Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 86/2011 Ja - Stimmen: 15
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.8

Herr Voigt informierte darüber, dass die Gemeinde Löbnitz gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG die anteiligen Betriebskosten zur Betreuung von Kindern in anderen (ortsfremden) Einrichtungen zu erstatten hat.

Da gegenüber der Planung die Anzahl der Kinder in anderen Einrichtungen deutlich gestiegen ist, werden bis zum Jahresende die Erstattungen um ca. 9.000 € (HH-Stelle: 1.4640.6720.00) ansteigen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch Erstattungen für die in Löbnitz betreuten jedoch ortsfremden Kinder (HH-Stelle: 1.4640.1620.00) komplett abgesichert.

Beschlussvorlage 87/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000 € für die Erstattungen der Betriebskosten zur Betreuung von Kindern in anderen (ortsfremden) Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 87/2011 Ja - Stimmen: 15
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.9

Herr Voigt erläuterte, dass durch einen Einbruch in der Grundschule die Türanlage repariert werden musste. Der Schaden wurde durch die Versicherung komplett beglichen.

Die eingeplanten Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung der Grundschule erhöhen sich dadurch um 7.400 € (HH-Stelle: 1.2110.5000.00).

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Schadensausgleich der Versicherung (HH-Stelle: 1.2110.1570.00) mit 7.400 € komplett abgesichert.

Beschlussvorlage 88/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.400 € für die Gebäudeunterhaltung der Grundschule.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 88/2011 Ja - Stimmen: 15
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 7:

7.1

Herr Voigt erklärte, dass die alte Sirenenanlage (Bestand aus DDR-Zeiten) nicht mehr den aktuellen DIN-Normen entspricht und eine funktionstüchtige Sirenenanlage im Ortsteil Sausedlitz vorzuhalten ist, diese muss nun erneut werden.

Als neuer Standort soll dabei das rekonstruierte Bildungszentrum der Pfarrgemeinde im Ortsteil Sausedlitz dienen.

Für die Lieferung und Montage (inkl. Nebenarbeiten) werden abschätzbar 13.000 € (HH-Stelle: 2.1300.9671.00-369) anfallen, welche aktuell nicht im Haushaltsplan der Gemeinde enthalten sind. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei Gewerbesteuer (HH-Stelle: 1.9000.0030.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 89/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000 EUR für die Lieferung und Montage einer digitalen Sirenenanlage im Ortsteil Sausedlitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 89/2011

Ja - Stimmen:	15
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2

Der Kämmerer erläuterte, dass die Gemeinde Löbnitz mit dem Kommunalen Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ eine länderübergreifende Zusammenarbeit vereinbart hatte. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit soll sich am Vorhaben „Planungs- und Beratungsleistungen Gewässerverbund Landschaftspark Goitzsche“ beteiligt werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens sind Eigenmittel von insgesamt 8.000 EUR mit einer Fälligkeit von 4.000 € in 2011 und 2012 vorgesehen.

Da diese Eigenmittel noch nicht im aktuellen Haushaltsplan enthalten sind, ergibt sich eine außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 4.000 € (HH-Stelle: 1.7900.7130.00).

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei Gewerbesteuer (HH-Stelle: 1.9000.0030.00) komplett abgesichert.

Beschlussvorlage 90/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000 € für einen Zuschuss zum Vorhaben „Planungs- und Beratungsleistungen Gewässerverbund Landschaftspark Goitzsche“, des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 90/2011

Ja - Stimmen:	15
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

7.3

Der Kämmerer informierte den Gemeinderat darüber, dass die Gemeinde für einen Sterbefall alle notwendigen Bestattungskosten übernehmen muss, wenn sich keine Angehörigen ermitteln lassen.

Anschließend wird durch das Amtsgericht ein Nachlassverfahren eröffnet. Eine Rückzahlung dieser Kosten wird bei vorhandenen Vermögen des Verstorbenen möglich.

Da im aktuellen Haushaltsplan dafür keine direkte Haushaltsstelle vorgehalten wurde und bereits derartige Sterbefälle eingetreten sind, entsteht eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 € (HH-Stelle: 1.0200.5850.00).

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle: 1.9000.0030.00) abgesichert.

Beschlussvorlage 91/2011

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 € für Bestattungskosten im Nachlassverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 91/2011

Ja - Stimmen:	15
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Der Kämmerer Herr Voigt erläuterte, dass entsprechend § 88 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) von der Gemeindeverwaltung Löbnitz für das Haushaltsjahr 2010 eine Jahresrechnung zu erstellen war, die das Ergebnis der Haushaltswirtschaft sowie einen umfassenden Überblick über den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachweist.

Die Jahresrechnung 2010 wurde gemäß § 88 Absatz 2 SächsGemO fristgerecht aufgestellt. Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2010 weist einen ausgeglichenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aus. Im Vermögenshaushalt konnte außerdem ein Überschuss in Höhe von 162.095,14 EUR erzielt werden, welcher der Allgemeinen Rücklage bzw. den zweckgebundenen Allgemeinen Rücklagen anteilmäßig zugeführt wurde. Ein Fehlbetrag entstand in der Jahresrechnung 2010 nicht.

Mit dem Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2010 wird der Schlussbericht über die örtliche Prüfung zur Kenntnis genommen und die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen genehmigt.

Zusätzlich ist der Beschluss gemäß § 88 Absatz 4 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz öffentlich bekannt zu geben. Mit der Veröffentlichung erfolgt die Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2010.

Zum Tagesordnungspunkt 8:Beschlussvorlage 92/2011

Der Rat der Gemeinde Löbnitz stellt die Jahresrechnung für das Jahr 2010 in seiner öffentlichen Sitzung am 28. November 2011 wie folgt fest:

Gemeinde Löbnitz
Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- in EUR -

	Verwaltungs- haushalt (VwH)	Vermögens- haushalt (VmH)	Gesamt- haushalt
1. Soll-Einnahmen	2.412.757,66	494.346,38	2.907.104,04
2. + neue HH-Einnahmereste	-	25.819,65	25.819,65
3. ./ HH-Einnahmereste v. VJ	-	100.500,00	100.500,00
4. Bereinigte Soll-Einnahmen	2.412.757,66	419.666,03	2.832.423,69
5. Soll-Ausgaben	2.412.757,66	597.754,86	3.010.512,52
6. + neue HH-Ausgabereste	0,00	67.428,38	67.428,38
7. ./ HH-Ausgabereste v. VJ	0,00	245.517,21	245.517,21
8. Bereinigte Soll-Ausgaben	2.412.757,66	419.666,03	2.832.423,69
9. Fehlbetrag	-	0,00	-
Nachrichtlich (HH-ausgleich gemäß § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	328.714,52	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: 87.538,71 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enth. Zuf. zur allg. Rücklage	-	162.095,14	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enth. Entn. a. d. allg. Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enth. Zuf. v. VmH z. allg. Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Absatz 2 SächsGemO	-	0,00	0,00

Kassenmäßiger Abschluss für das Haushaltsjahr 2010
- in EUR -

Gesamteinnahmen Ist	6.105.925,13
Gesamtausgaben Ist	6.095.030,86
und dem Kassenbestand von	10.894,27

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	16 + 1
Anwesend:	15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 92/2011	Ja - Stimmen:	15
	Nein - Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Frau Dr. Schiemann stellte den anwesenden Gemeinderäten und Gästen die Präsentation zum 8. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ vor.

Diese Präsentation zeigte unter anderem, wie sich das Dorf in den letzten 20 Jahren entwickelt hat. Frau Dr. Schiemann unterstrich auch, dass das Dorf ein reges Vereinsleben aufweist sowie der Zusammenhalt zwischen „Alteingesessenen“ und „Zugezogenen“ zu spüren ist.

Zum Tagesordnungspunkt 10:**1. Information:**

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, dass Sausedlitz beim Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreisebene den 1. Platz belegt hat.

2. Information:

Herr Wohlschläger erläuterte, dass die Winterschadensbeseitigungen fast abgeschlossen sind.

Im Bereich der Seeweiden wird zusätzlich zur Asphaltreparatur in Zusammenarbeit mit der Landestalsperrenverwaltung die betroffene Uferböschung gesichert, um erneute Schäden zu vermeiden.

Der Fußweg im Zschernweg von der Delitzscher Straße zur Kaufhalle ist ebenfalls fertiggestellt worden.

3. Information:

Bgm. Wohlschläger informierte darüber, dass die Freiwillige Feuerwehr Reibitz ein Feuerwehrauto bekommt, welches nach der Neustrukturierung des Katastrophenschutzes in Sachsen nicht mehr für diese Aufgaben benötigt wird, kostenlos an andere Standorte abgegeben wird.

Nach Abstimmung mit den zuständigen Ämtern im Landkreis wird eines dieser Fahrzeuge in Reibitz stationiert, um damit auch eine Forderung unseres Brandschutzbedarfsplanes, welcher den Ersatz des vorhandenen Fahrzeuges vorsieht.

4. Information:

Der Bürgermeister erklärte, dass die Sanierungsarbeiten in der Grundschule begonnen haben.

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2011 wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 93/2011	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0
Beschluss-Nr. 94/2011	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Informationen der Gemeindeverwaltung**Mitteilung der Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Löbnitz teilt mit, dass auch im Jahr 2012 folgende Fälligkeitstermine für Steuern und Pachten verbindlich sind:

Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer:

Kleinbeträge: 15.08. bzw. 15.02. und 15.08.
Vierteljahresrate: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Jahreszahler: 01.07.

Hundesteuer, Gartenpacht und Garagenpacht: 15.02.

Zahlungspflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, diese Termine unbedingt einzuhalten.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Fördermöglichkeiten für Gewerbe und Tourismus im Jahr 2012 Projektideen bis 29.02.2012 einreichen

Im LEADER-Gebiet Delitzscher Land stehen für das Jahr 2012 Fördermittel für die ländliche Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus zur Verfügung. Unternehmen können bis zu 40 %, Vereine bis zu 75 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss aus der ILE-Richtlinie erhalten.

In den Ortsteilen der Gemeinde Löbnitz können zum Beispiel gefördert werden:

- Umbau/Sanierung von Gebäuden für Gewerbe (Selbstnutzung oder gewerbliche Vermietung)
- Ausstattungen für Unternehmen, die überwiegend Grundversorgung leisten (z. B. Friseur, medizinische Versorgung, Lebensmittel, Handwerker, KfZ-Werkstätten oder andere Dienstleister)
- Schaffung und Erweiterung von touristischen Beherbergungskapazitäten durch Umbau

- Schaffung von touristischen Angeboten, z. B. Indoor- und Erlebnisspielplätze, Bauernstuben

Projektideen, die Sie im Jahr 2012 verwirklichen möchten, sind bis spätestens 29. Februar 2012

beim Regionalmanagement Delitzscher Land einzureichen. Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter: www.delitzscherland.de

Kontakt:

Regionalmanagement Delitzscher Land

Ilka Prautzsch und Dörthe Höblier

Telefon: 03 42 02/3 54 71

E-Mail: info@delitzscherland.de

www.delitzscherland.de

Fragen Sie uns - wir helfen Ihnen gern!

Informationen und Mitteilungen**Guter Start
ins Blutspendejahr 2012**

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Im vergangenen Jahr konnten wieder mindestens 100.000 Patienten in Sachsen durch den hiesigen DRK-Blutspendedienst versorgt werden. Die genaue Zahl ist kaum zu ermitteln, da viele Patienten mehrere Blutkonserven erhalten, auf der anderen Seite aus einer Blutspende mehrere hochwertige Präparate hergestellt werden können. Sicher ist jedoch, dass 2011 wieder über 100.000 Sachsen, meist mehrmals selbstlos Blut gespendet haben und zwar Vollblut, aber auch Blutplasma, Thrombozyten und Stammzellen.

Das DRK dankt im Namen der Patienten allen Blutspenderinnen und Blutspendern und wünscht für 2012 alles Gute!

Im neuen Jahr ist insbesondere nach den Feiertagen ein guter Start extrem wichtig für die Blutversorgung der Kliniken. Daher der dringende Aufruf zur Teilnahme an der Spendeaktion. Jeder, der gesund ist, kann und sollte helfen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

am Donnerstag, dem 12.01.2012 zwischen 15:00 und 19:00 Uhr im Begegnungszentrum Löbnitz, Neue Straße/Feuerwehrhaus

**DRK-Blutspendedienst Ost
für Berlin
Brandenburg und Sachsen**

Ansprechpartner

Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Steffen Eberle

Tel.: 03 71/43 22 0- 66

Mobil: 01 72/5 21 09 77

s.eberle@blutspende.de

Vereinsnachrichten**FFW Löbnitz**

Versammlung am 06.01.12 um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 20.01.12 um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

Versammlung am 20.01.12 um 19.00 Uhr

Sächsischer Landfrauenverband e. V.
Ortsgruppe Sausedlitz



Plätzchenbacken und Adventsfeier in Sausedlitz

Oh es riecht gut, oh es riecht fein ... Plätzchenduft am ersten Advent im und um das Sausedlitzer Bürgerhaus.

Wir Landfrauen hatten die Sausedlitzer Kinder eingeladen zum weihnachtlichen Plätzchenbacken. Bis zum Kaffeetrinken war es ein geschäftiges Treiben, ein Blech nach dem anderen wurde mit hübsch geformten Teigstücken abgebacken. Alle 10 Kinder und wir Landfrauen hatten im wahrsten Sinne des Wortes alle Hände voll zu tun, mit Freude. Beim Garnieren entstanden leckere Kunstwerke der Kinder. Pünktlich 15 Uhr trafen die ersten Senioren ein. Wir hatten eingeladen zu einer kleinen Adventsfeier. Sie schauten den Kindern über die Schulter, sparten nicht mit Lob und kosteten von den Leckereien. Mit einer Bildershow der Landfrauen erfreuten wir unsere Gäste, die bei Kaffee, Stolle und Pfefferkuchen unterhaltsame, abwechslungsreiche Stunden verbrachten. Und jedes Kind konnte selbstgebackene Plätzchen nach Hause bringen.

Barbara Friedrich
Landfrauen Sausedlitz



Sächsischer Landfrauenverband e. V.
Ortsgruppe Sausedlitz

Anmeldung für Pilates-Kurs in Sausedlitz

Ab Januar 2012 wollen wir Landfrauen einen Pilates-Kurs mit 10 x 1 Std. in Sausedlitz im Bürgerhaus für alle Sausedlitzer u. a. interessierte Frauen und Männer ins Leben rufen.

Was ist Pilates?

Pilates ist eine Form der Gymnastik zur Verbesserung der Körperhaltung und der Beckenbodenmuskulatur.

Wer hat Interesse?

1. Für die Einsteiger und gegenwärtig noch Unentschlossenen wird ein Schnupperkurs im Januar 2012 für 1 Std. zum Ausprobieren und Testen mit einer Pilates-Sportlehrerin angeboten. (Kosten 5,00 EUR/ Person).

Termin: am Dienstag, dem 10.01.2012, um 18.30 - 19.30 Uhr
Ort: Bürgerhaus Sausedlitz,

2. Alle, die Interesse haben und an 10 x Pilates-Kurseinheiten teilnehmen möchten, können sich anmelden.

Kosten: 10 Übungseinheiten x 5,00 EUR/Person/Std. = 50,00 EUR Gesamtpreis

Der Pilates-Kurs mit 10 Übungseinheiten wird ab Dienstag, dem 17.1.2011 beginnen und immer dienstags jeweils 1 Std. bis zu 20.3.2011 durchgeführt.

Man kann wählen:

A). Übungsstunde: 17.45 Uhr - 18.45 Uhr oder

B). Übungsstunde: 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Bei Interesse bzw. bei Rückfragen bitte bei Sigrid Klickermann oder Christine Schiemann melden.

Christine Schiemann
Landfrauen Sausedlitz

LSG Löbnitz e. V. - Abteilung Kegeln -

Bezirkssuperliga - wieder gab es eine unnötige Niederlage mit 22 Kegeln -

RW Brandis 5050 Kegel - LSG Löbnitz 5028 Kegel

Die Brandiser gingen mit dem ersten Starterpaar in Führung. Das zweite Paar war ausgeglichen. Nun versuchte das Löbnitzer Schlusspaar die Niederlage wett zu machen, was auch fast gelungen wäre durch den groß aufspielenden Rob. Rothe mit 902 Kegel. Ergebnisse Löbnitz: S. Recktenwald 844, M. Koch 773, R. Teuscher 858, C. Bauer 834, Rob. Rothe 902 und Ron. Rothe 817 Kegel. Bester Brandis: St. Richter 894 Kegel.

Kreisliga Damen - Löbnitzer Damen weiter ungeschlagen - LSG Löbnitz I. 1623 Kegel - SV Laußig 51 1397 Kegel

Das Löbnitzer Starterpaar S. Rosenbaum/R. Fraaß (393/381 Kegel) holten einen großen Vorsprung heraus. Das zweite Löbnitzer Paar H. Böhm/K. Bähner (422/427 Kegel) hatten einen ganz großen Tag erwischt. Somit gab es einen hohen Sieg mit 226 Kegel. Beste Laußigerin: M. Heidrich 374 Kegel.

Bezirksliga U18 - KSV Wernsdorf 1143 Kegel - LSG Löbnitz 1136 Kegel

Diese Spiel fand auf der 2-Bahnanlage statt. Die Wernsdorfer gingen durch A. Stock (395 Kegel) gegen K. Denckert (368 Kegel) in Führung. Auch der zweite Löbnitzer Starter Chr. Bill (358 Kegel) gegen F. Ender (377 Kegel) konnte nicht halten. Nun gewann die große Aufholjagd durch N. Schönfelder (410 Kegel). Leider reichte es nicht ganz. Am Ende kam eine Niederlage von 7 Kegel heraus.

Kreisliga Jugend B - U14 Punktspiel -Turnier

Das zweite Turnier der U14 fand in Bad Dübren statt. Platzierung: 1. LSG Löbnitz 996, 2. FSV Bad Dübren 886 und 3. KSV Sausedlitz 876 Kegegl.

U14-Punktspiel-Turnier in Löbnitz

In Löbnitz fand das dritte Turnier der U14 Spieler/innen statt. Gespielt wurde über 4 Bahnen mit 4 Startern. Die Sausedlitzer gingen durch J. Köhler (374 Kegel) gegen K. Küster (336 Ke-

gel) und Bad Dübener M. Schmidt (329 Kegel) in Führung. Ab der zweiten Starterin P. Wittig (343 Kegel) gingen die Löbnitzer vor Bad Dübener T. Hentschel (336 Kegel) in Führung. Der Löbnitzer Starter M. Solms (374 Kegel) baute den Vorsprung vor Bad Dübener und Sausedlitz aus.

U14-Turnier in Sausedlitz

In Sausedlitz trafen sich die U14-Mannschaften. Es gab wieder einen großen Dreikampf um die Punkte. Die Löbnitzer gingen gleich in Führung vor Bad Dübener und Sausedlitz. Nach zwei Spielern übernahm die Bad Dübener die Führung vor Löbnitz und Sausedlitz. Nun mussten die Schlussstarter/innen über Sieg und Niederlage entscheiden. Hier waren die Löbnitzer besser besetzt.

Platzierung: 1. LSG Löbnitz 924 Kegel (S. Wohlschläger 324, P. Wittig 308 und K. Küster 292 Kegel), 2. FSV Bad Dübener 876 Kegel (T. Hentschel 342) und 3. KSV Sausedlitz 844 (J. Köhler 327 Kegel). Tabelle nach 4 Turnieren: 1. LSG Löbnitz 12:0, 2. FSV Bad Dübener 7:5 und 3. KSV Sausedlitz 5:7 Punkte.

Bezirksliga U18 LSG Löbnitz 1145 Kegel - SV Leipzig 1910 1176 Kegel

In Löbnitz kam es zum Vergleich zweier gleich starker Mannschaften. Nur beim Starterpaar war dieses Spiel ausgeglichen. Am Ende gab es eine Niederlage mit 31 Kegel. Ergebnisse Löbnitz: Chr. Bill 357, N. Schöfelder 395 und K. Denckert 393 Kegel. Bester Leipziger M. Gibbert 402 Kegel.

II. Kreisklasse - LSG Löbnitz III. 1599 Kegel - FSV Bad Dübener IV. 1506 Kegel

Das Löbnitzer Starterpaar M. Steffen/H. Hering (390/455 Kegel) legte gleich den Grundstein. Das zweite Paar brauchte nur noch seine Gegenspieler halten, was auch durch M. Schmeißer/O. Schöfelder (364/390 Kegel) gelang. Bester Dübener: M. Freitag 408 Kegel.

Bezirkssuperliga - LSG Löbnitz 4978 Kegel - KSV Zufa DZ 4874 Kegel

In diesem Spiel wurden viele Spieler mit der Nervenbelastung nicht zurecht. Es ging um den Klassenerhalt. Bei einer Löbnitzer Niederlage wäre der Klassenerhalt in weite Ferne gerückt. Das Löbnitzer Starterpaar M. Koch/C. Bauer (877/828 Kegel) holte einen hohen Vorsprung gegen H. Richter/V. Besser (788/806 Kegel) von 109 Kegel heraus. Das zweite Paar R. Scholz/R. Teuscher (792/864 Kegel) gegen D. Schönbrodt/F. Zeidler (729/858 Kegel) baute den Vorsprung auf 180 Kegel aus. Nun brauchte das Schlusspaar Ron. Rothe/S. Recktenwals (839/778 Kegel) gegen Henze/V. Gansauge (836/857 Kegel) nur noch zu halten. Am Ende kam ein Sieg mit 104 Kegel in einem schwachen Spiel heraus.

Kreisliga Damen - Löbnitzer Damen bauen Tabellenspitze aus - LSG Löbnitz I. 1691 Kegel - KSV Sausedlitz I. 1541 Kegel

In diesem Spitzenspiel waren die Löbnitzerinnen hoch überlegen. Das Starterpaar I. Günther/H. Böhm (408/443 Kegel) gegen C. Lange/I. Hoffmann (395/372 Kegel) holte einen Vorsprung von 84 Kegel heraus. Das zweite Paar B. Süppöe/S. Rosenbaum (420/420 Kegel) gegen R. Kaschmirzek/A. Engler (385/389 Kegel) bauten den Vorsprung auf 150 Kegel aus.

II. Kreisklasse - BW Kyhna IV: 1542 Kegel - LSG Löbnitz III. 1563 Kegel

Löbnitz nach Jahren wieder einmal erfolgreich in Kyhna!

In den letzten Jahren gab es für das Löbnitzer Team immer Niederlagen in Kyhna. Die Löbnitzer gingen gleich durch H. Hering mit 416 Kegel hoch in Führung. Der zweite Starter M. Schmeißer mit 401 Kegel konnte seine Gegenspielerin J. Ertl mit 425 Kegel nicht halten. Der dritte Starter M. Steffen mit 407 Kegel baute den Vorsprung auf 92 Kegel aus. Aber es wurde noch einmal ganz eng. Der Kyhnaer K. Ertl spielte ganz stark mit 410 Kegel gegen G. Sichtung mit 339 Kegel. Aber am Ende gewannen die Löbnitzer mit 21 Kegel.

Max Steffen
Abteilungsleiter Kegeln

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch, Tel.: 03 42 02/6 52 60

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 19.12.2011 und am 23.01.2012

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 10.01.2012 von 18.00 bis 19.00 Uhr

Interessengemeinschaft Heimatgeschichte

Nächster Treff am 31.01.2012 um 18:00 Uhr im Heimatzimmer in der Grundschule.

Jeder ist willkommen, der sich für Heimatgeschichte interessiert und Geschichte aufarbeiten möchte.

Kirchliche Nachrichten

Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

Löbnitz:

Vorabendmessen

jeden Samstag um 17.00 Uhr

Beichtgelegenheit

Am Samstag, dem 17.12.11 um 16.30 Uhr (Pater Ridil)

Gottesdienste

Sonntag, den 25.12.11 um 9.00 Uhr Weihnachten

Montag, den 26.12.11 um 9.00 Uhr Weihnachten

Sonntag, den 01.01.12 um 17.00 Uhr Neujahr

Freitag, den 06.01.12 um 14.30 Uhr Erscheinung des Herrn

Die Sternsinger kommen

Löbnitz und Roitzschjora am Freitag, dem 30.12.11

Löbnitz und Sausedlitz am Montag, dem 02.01.12

Dreikönigssingen

Konzert der Kantorei Löbnitz um 16.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienst in Löbnitz

Samstag, den 24.12.11 um 17.00 Uhr Christvesper

Montag, den 26.12.11 um 10.30 Uhr 2. Weihnachtstag

Samstag, den 31.12.11 um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht

Sonntag, den 15.01.12 um 10.30 Uhr

Gottesdienst in Sausedlitz

Samstag, den 24.12.11 um 17.00 Uhr Christvesper

Adventsandacht in Reibitz mit der Kantorei Löbnitz

Sonntag, den 18.12.11 um 16.00 Uhr

Frauenkreis

Dienstag, den 10.01.12

Die evangelische Kirchengemeinde wünscht allen Mitbewohnern ein gesegnetes, frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Gleichzeitig danken wir denen, die mit einer Spende für die Sanierung zum Erhalt unserer Kirche beigetragen haben.

Wir gratulieren

Herzlichen
Glückwunsch

unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Frau Marlis Geelhaar am 25.12.11 zum 70. Geburtstag
Herrn Roland Wittig am 31.12.11 zum 75. Geburtstag
Herrn Edwin Keller am 13.01.12 zum 80. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Roitzschjora

Frau Christa Dießner am 03.01.12 zum 80. Geburtstag
Frau Gertrud Pawelzik am 10.01.12 zum 80. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Herrn Siegfried Jahno am 11.01.12 zum 70. Geburtstag



In Roitzschjora feiern
das Fest der

„Goldenen Hochzeit“
am 30. Dezember 2011

Renate und Günter Püschel

Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes 4. Adventswochenende und eine friedvolle gesegnete Weihnachtszeit.



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,
04509 Delitzsch, Hallesche Straße 88,
Telefon (03 42 02) 3 67 21, Telefax (03 42 02) 3 67 22

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 20. Januar 2012

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 13. Januar 2012



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Kerstin Zehrt

berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 67 21
Fax: 03 42 02/3 67 22
Funk: 01 71/4 84 47 16
kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



- Anzeige -

Lebensversicherung: Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2011/2012

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 kommt es zum 1. Januar 2012 für Produkte der geförderten Altersvorsorge sowie für die Lebensversicherung zu wichtigen Änderungen:

Basisrente: Steuervorteile, Sonderausgabenabzug

Der mögliche Sonderausgabenabzug bei der Basisrente wird im Jahr 2012 wieder erhöht. 2012 beträgt dieser 74 Prozent der für die Basisrente geleisteten Beiträge. Damit kann ein alleinstehender Steuerzahler bis maximal 14.800 Euro als Sonderausgabe abzug geltend machen, wenn der maximal geförderte Beitrag in Höhe von 20.000 Euro in die Basisrente eingezahlt wird. Verheiratete können maximal den doppelten Betrag = 29.600 Euro vom steuerpflichtigen Einkommen als Sonderausgaben abziehen lassen. Der maximal geförderte Beitrag für Verheiratete bei der Basisrente beträgt unverändert 40.000 Euro.

Berechnungsbeispiel, wenn ein Selbstständiger, der sonst keinerlei staatlich geförderte Altersvorsorge betreibt, im Jahr 2012 eine Summe von 20.000 Euro in eine Basisrente einzahlt:

20.000 Euro multipliziert mit 74 Prozent = 14.800 Euro, die vom zu versteuernden Einkommen als Sonderausgaben (für die Altersvorsorge) abgezogen werden können.

Wenn dieser selbstständige Unternehmer verheiratet ist, kann das Ehepaar einen Basisrenten-Beitrag in Höhe von insgesamt bis zu 40.000 Euro staatlich fördern lassen. Bestehen bei dem Ehepaar keine anderen Sonderausgaben, die die maximale staatliche Förderungshöhe (den Sonderausgabenabzug durch die Rürup-Rente) reduziert: 40.000 Euro multipliziert mit 74 Prozent = 29.600 Euro, die vom zu versteuernden Einkommen als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Quelle: www.gdv.de